

**Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind.**

Anin.: Br: § 11 Ziff. 2 u. 3:

2. Personen, die wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt sind oder gegen die wegen Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Verfahren eingeleitet ist, soweit das Verfahren Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hatte oder zur Folge haben kann. Dies gilt nicht für solche Personen, die vor dem 9. Mai 1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen verurteilt worden sind;

3. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind, sowie Personen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind.

M: § 11 Ziff. 1: Personen, die in einem gesetzlichen Verfahren als nazistische oder Kriegsverbrecher erklärt worden sind, ehemalige Mitglieder der IN SD AP oder ihrer Gliederungen sowie Personen, die an der Durchführung der Strafmethoden des nazistischen Regimes teilgenommen haben.

SA n.: § 11 Ziff. 2-4:

2. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben. Dies gilt nicht für solche Personen, die vor dem 8. Mai 1945 wegen demokratischer Überzeugung oder aus politischen, russischen oder religiösen Gründen verurteilt worden sind.

3. Personen, gegen die ein gerichtliches Verfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

4. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind.

S: § 11:

1. Nazistische und Kriegsverbrecher, ehemalige Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen sowie Personen, die an der Durchführung der Strafmethoden des faschistischen Regimes teilgenommen haben.

2. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben. Das gilt nicht für solche Personen, die während des nazistischen Regimes aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen oder vorher wegen antifaschistischer Betätigung verurteilt worden sind. ?

3. Personen, gegen die ein gerichtliches Verfahren wegen eines Verbrechens oder wegen eines solchen Vergehens eingeleitet ist, wegen dessen auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt werden kann.

4. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt worden sind.

## § 12

**Zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen sollen nicht gewählt werden:**